

Amtsblatt der Europäischen Union

C 295



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

2. August 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 295/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10787 — SONY / HONDA / JV) ⁽¹⁾	1
2022/C 295/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10740 — CUMMINS / MERITOR) ⁽¹⁾	2
2022/C 295/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10656 — FLUTTER ENTERTAINMENT / SISAL) ⁽¹⁾	3

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 295/04	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte — am 1. August 2022: 0,00 % — Euro-Wechselkurs	4
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 295/05	Veröffentlichung eines Antrags auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	5
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10787 — SONY / HONDA / JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 295/01)

Am 26. Juli 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10787 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10740 — CUMMINS / MERITOR)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 295/02)

Am 26. Juli 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10740 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10656 — FLUTTER ENTERTAINMENT / SISAL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 295/03)

Am 28. Juli 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10656 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. August 2022: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

1. August 2022

(2022/C 295/04)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,0233	CAD	Kanadischer Dollar	1,3076
JPY	Japanischer Yen	135,38	HKD	Hongkong-Dollar	8,0329
DKK	Dänische Krone	7,4457	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6160
GBP	Pfund Sterling	0,83700	SGD	Singapur-Dollar	1,4087
SEK	Schwedische Krone	10,3668	KRW	Südkoreanischer Won	1 333,30
CHF	Schweizer Franken	0,9717	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8613
ISK	Isländische Krone	138,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9105
NOK	Norwegische Krone	9,8638	HRK	Kroatische Kuna	7,5210
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 203,21
CZK	Tschechische Krone	24,628	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5568
HUF	Ungarischer Forint	401,35	PHP	Philippinischer Peso	56,734
PLN	Polnischer Zloty	4,7340	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9283	THB	Thailändischer Baht	36,977
TRY	Türkische Lira	18,3475	BRL	Brasilianischer Real	5,2723
AUD	Australischer Dollar	1,4535	MXN	Mexikanischer Peso	20,7635
			INR	Indische Rupie	80,9335

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2022/C 295/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF EINE UNIONSÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„BIANCO DI CUSTOZA/CUSTOZA“**PDO-IT-A0468-AM03****Datum der Antragstellung: 9.7.2019****1. Antragsteller und berechtigtes Interesse**

Consorzio Tutela Vino Custoza DOC [Schutzverband für Wein der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Custoza“]
Schutzverband – Vereinigung, die ein berechtigtes Interesse an der Einreichung dieses Änderungsantrags hat

2. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- ☒ Name des Erzeugnisses
- ☐ Kategorie des Weinbauerzeugnisses
- ☐ Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- ☒ Vermarktungsbeschränkungen

3. Beschreibung und Begründung der Änderung**3.1. Umbenennung der geschützten Ursprungsbezeichnung von „Bianco di Custoza“/„Custoza“ in „Custoza“**

Umbenennung der geschützten Ursprungsbezeichnung von „Bianco di Custoza“/„Custoza“ in „Custoza“.

Seit über zehn Jahren dürfen Weine laut Produktspezifikation sowohl als „Custoza“ als auch mit dem traditionellen Namen „Bianco di Custoza“ bezeichnet werden. „Custoza“ ist inzwischen zu dem einzigen Namen geworden, der von den Weinerzeugern verwendet und von den Verbrauchern wiedererkannt wird, sodass es keinen Grund mehr gibt, die Doppelbezeichnung beizubehalten.

Diese Änderung betrifft die Änderung des Namens in folgenden Abschnitten des Einzigen Dokuments: 1.1 (Name(n)), 1.4 (Beschreibung des Weines/der Weine), 1.5.2 (Höchstserträge), 1.6 (Abgegrenztes geografisches Gebiet), 1.8 (Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet) und 1.9 (Weitere Bedingungen).

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

3.2. Hinzufügung einer Einschränkung des Abfüllgebiets

- a) Es wurde eine Anforderung eingeführt, wonach die Abfüllung (und nur das Verfahren der Traubentrocknung für die Herstellung von Passito-Wein) innerhalb des in Artikel 3 abgegrenzten Erzeugungsgebiets erfolgen muss, wobei die bereits bestehenden Rechte derjenigen Erzeuger, die Wein traditionell außerhalb des abgegrenzten Erzeugungsgebiets abgefüllt haben, erhalten bleiben.

Die Einschränkung der Abfüllung von Wein mit der g. U. „Custoza“ auf das Erzeugungsgebiet – eine Anforderung, die auch für andere bekannte Weinnamen gilt – ist auch ein wichtiger Schritt bei der Verbesserung der mit dem Namen verbundenen Qualitätserwartung und zielt darauf ab, „Custoza“ als einen der wichtigsten historischen Namen zu positionieren.

Die charakteristischen Merkmale und Eigenschaften, die das Ursprungsgebiet den Weinen mit der g. U. „Custoza“ verleiht, werden durch die Abfüllung des Weins innerhalb des Erzeugungsgebiets besser geschützt, weil auf diese Weise alle technischen Vorschriften für den Transport und die Abfüllung unter der Verantwortung und mit der fachlichen Kompetenz der Winzer desselben abgegrenzten Gebiets angewandt und durchgesetzt werden.

Mit dieser Verpflichtung werden die mit dem Transport aus dem Weingebiet einhergehenden möglichen Risiken vermieden, z. B.: Oxidation und thermische Belastung durch hohe oder niedrige Temperaturen und Schädigung des Erzeugnisses, negative Auswirkungen auf die chemisch-physikalischen (Säure, Polyphenole und Farbstoffe) und organoleptischen Eigenschaften (Farbe, Geruch, Geschmack) sowie die Stabilität. Auch das Risiko einer mikrobiologischen Kontamination (durch Bakterien, Viren, Pilze, Schimmelpilze und Hefen) ist verringert. Diese Verpflichtung kommt den Unternehmen zugute, die sich der Risiken bewusst sind und für die Wahrung der Qualität der g. U. verantwortlich sind, und bietet den Verbrauchern Gewähr hinsichtlich des Ursprungs und der Qualität der Weine und ihrer Übereinstimmung mit der Produktspezifikation. Darüber hinaus sind die Kontrollen der zuständigen Stellen in einem kleineren Gebiet wirksamer.

Die Ausnahme von dieser Regel für Marktbeteiligte, die traditionell Weine mit der Bezeichnung „Custoza“ abgefüllt haben, ist dadurch gerechtfertigt, dass diese Marktteilnehmer ihre Kompetenz und ihre Kenntnis der Ursprungsbezeichnung nachgewiesen haben, was dazu beiträgt, die für diesen Wein erforderliche Qualität zu gewährleisten.

- b) Es wurde festgelegt und bestätigt, dass das Gebiet für die Herstellung von Spumante (Schaumwein), einschließlich der zweiten Gärung und Abfüllung, innerhalb des Erzeugungsgebiets sowie in den Provinzen Brescia, Mantua, Trento, Treviso und Vicenza liegen muss.

Im Einklang mit denselben Schutz- und Kompetenzgrundsätzen, wie sie im vorstehenden Absatz dargelegt wurden, bleibt das Erzeugungsgebiet für Schaumweine zum Schutz der traditionellen Marktbeteiligten unverändert.

Die Änderung betrifft Abschnitt 1.9 des Einzigsten Dokuments und Artikel 5 der Produktspezifikation.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Custoza

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

5. Qualitätsschaumwein

15. Wein aus eingetrockneten Trauben

4. Beschreibung des Weins/der Weine

„Custoza“, Kategorie 1: Wein

Farbe: strohgelb, hin und wieder mit grünen Reflexen

Aroma: fruchtig, sortentypischer Geruch, leicht aromatisch

Geschmack: würzig und mild mit ausgewogenem Körper

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): 11 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 17 g/l

Restzuckergehalt: höchstens 7 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen den Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Custoza“ Riserva, Kategorie 1: Wein

Farbe: strohgelb bis mehr oder weniger intensiv goldgelb

Aroma: intensiv, sortentypischer Geruch, leicht aromatisch

Geschmack: harmonisch und würzig mit ausgewogenem Körper

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): 12,5 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 20 g/l

Restzuckergehalt: höchstens 7 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen den Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Custoza“ Superior, Kategorie 1: Wein

Farbe: strohgelb mit der Tendenz zu goldgelb bei Reifung

Aroma: fruchtig, sortentypischer Geruch, leicht aromatisch

Geschmack: harmonisch mit würzigem Körper

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): 12,50 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 20 g/l

Restzuckergehalt: höchstens 7 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen den Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Custoza“, Kategorie 5: Qualitätsschaumwein

Schaum: fein, langanhaltend

Farbe: mehr oder weniger intensiv strohgelb mit möglichen Goldreflexen

Aroma: duftend, fruchtig, leicht aromatisch bei Tankgärung nach dem Charmat-Verfahren, fein, elegant und charakteristisch bei Flaschengärung

Geschmack: frisch, würzig, fein und harmonisch *naturherb* bis *halbtrocken*

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): 11,5 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen den Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

„Custoza“ Passito (Wein aus eingetrockneten Trauben), Kategorie 15

Farbe: goldgelb

Aroma: intensiv und fruchtig

Geschmack: lieblich bis süß, harmonisch mit leicht aromatischem Körper

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): 15 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen den Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	12,00
Mindestgesamtsäure	4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

keine

b) Höchsterträge

1. „Custoza“

13 000 kg Trauben pro Hektar

2. „Custoza“ *Superiore*

12 000 kg Trauben pro Hektar

3. „Custoza“ *Riserva*

13 000 kg Trauben pro Hektar

4. „Custoza“ Qualitätsschaumwein

13 000 kg Trauben pro Hektar

5. „Custoza“ Passito (Wein aus eingetrockneten Trauben)

5 000 kg Trauben pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches gebiet

Das Erzeugungsgebiet des Weins mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Custoza“ umfasst ganz oder teilweise die Territorien der Gemeinden Sommacampagna, Villafranca di Verona, Valeggio sul Mincio, Peschiera del Garda, Lazise, Castelnuovo del Garda, Pastrengo, Bussolengo und Sona. Dieses Gebiet ist folgendermaßen abgegrenzt: Vom Ausgangspunkt südlich der Gemeinde Sommacampagna verläuft die Grenzlinie ab der Ortschaft Cesure (auf einer Höhe von 89 m) weiter in südwestlicher Richtung am Kanal der Genossenschaft zur Bewässerung des „Alto Agro Veronese“ entlang bis hin zur Ortschaft Boscone. Dort folgt sie für ein kurzes Stück der Straße nach Villafranca, bis sie auf die Gemeindestraße trifft, die vorbei an Pozzo Moretto und Colombara in die Gemeindestraße bei Cà Delia mündet. Die Grenzlinie verläuft dann an der genannten Straße weiter, vorbei an C. Nuova Pigno und Grattarole, bis hin zur Kreuzung an der Provinzstraße von Villafranca-Valeggio, auf der sie bis zur Ortschaft Valeggio sul Mincio weiterführt. Anschließend folgt sie in südlicher Richtung der Gemeindestraße nach Pozzolo bis zur Ortschaft C. Buse, wo sie an einer unbefestigten Straße verläuft, die den Kanal Seriola Prevaldesca kreuzt. Die Grenzlinie folgt dem Kanal in nördlicher Richtung bis Ponte Lungo, überquert diesen und mündet in den Kanal Seriosa Serenelli, dem sie nach Süden hin bis zur Grenze zur Provinz Mantua bzw. der Region Lombardei (auf einer Höhe von 63 m) folgt. Wieder in Richtung Norden folgt die Linie der Regionsgrenze und führt an den Orten Pignolada, Staffalonero, Prandina, Stazione di Salionze, Villa, Dolci und Pontata vorbei. Dort verlässt sie die Regionsgrenze und verläuft für ein kurzes Stück auf der Straße Broglie-Madonna del Frassino in Richtung Nordosten bis zur Ortschaft Pignolini. Hier passiert sie die Autobahn A4 und folgt dann einer unbefestigten Straße, die östlich von Cà Gozzetto entlang läuft, den Ort Cà Serraglio berührt und weiter westlich von einer Höhe von 101 m bis nach Cà Berra Nuova verläuft, wo sie (auf einer Höhe von 91 m) am Ufer des Frassino-Sees endet. Für ein kurzes Stück folgt die Grenzlinie dem Seeufer, bis sie in eine unbefestigte Straße mündet, die vorbei an der Ortschaft Bertoletta zu einem auf einer Höhe von 84 m gelegenen Bahnwärterhäuschen führt. Hier verläuft sie an der Bahnstrecke in Richtung Osten weiter bis zum Bahnwärterhäuschen auf einer Höhe von 84 m und folgt dann der Straße, die vorbei an Villa Montresor bis nach Cappuccini am Ufer des Gardasees führt. Nach der Ortschaft Cappuccini folgt die Grenzlinie dem Ostufer des Gardasees, bis sie in der Nähe des Hafens von Pacengo im Hinterland einer unbefestigten Straße folgt, die teilweise auf einer Höhe von 93 m und 107 m unterhalb der Ortschaft Pacengo bis zum Ort Cà Allegri verläuft, wo sie der Gemeindestraße von Pacengo bis nach C. Fontana Fredda folgt. An einer weiteren unbefestigten Straße steigt die Gebietsgrenze bis auf eine Höhe von 122 m an und erreicht die Ortschaft Le Tende. Von hier aus folgt sie der Straße Pacengo-Colà bis nach C. alle Croci. Nach C. alle Croci verläuft die Grenzlinie in südöstlicher Richtung und folgt einer unbefestigten Straße, wo sie teils auf Höhen von 118 m und 113 m den Ort Sarnighe erreicht und die Grenze zwischen den Gemeinden Lazise und Castelnuovo auf einer Höhe von 112 m kreuzt. Dann folgt sie dieser Grenze hinauf nach Norden bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Lazise und Pastrengo in der Nähe der Ortschaft Mirandola, wo sich die Gemeindegrenze und die Provinzstraße Verona-Lago westlich der Ortschaft Osteria Vecchia kreuzen. Die Grenzlinie folgt dieser Straße nach Verona (Ost) bis in die Gegend von Bussolengo, wo sie auf einer Höhe von 130 m auf die Gemeindestraße „Strada Comunale del Cristo“ trifft und auf der Gemeindestraße „Strada Comunale del Palazzo“ weiter verläuft, bis sie die Brennerautobahn an der Stelle erreicht, an der sie die Grenze zwischen den Gemeinden Bussolengo und Sona kreuzt. Dann folgt sie dieser Grenze in Richtung Süden bis zur Ortschaft Civel, wo sie der Provinzstraße zwischen Bussolengo und Sommacampagna folgt. Die Grenzlinie führt anschließend an dieser Straße weiter, bis sie Sommacampagna

durchquert und dann auf die Straße trifft, die nach Custoza bis zur Ortschaft Cesure, dem Ausgangspunkt der Grenzlinie, führt. Westlich der Ortschaft Broglie umfasst das Erzeugungsgebiet einen kleinen Teil der Gemeinde Peschiera del Garda mit dem Berg Monte Zecchino, der wie folgt abgegrenzt ist: Auf der unbefestigten Straße südlich von Broglie (in der Nähe der ehemaligen Grundschule des Ortes) verläuft die Grenzlinie in Richtung Westen, führt vorbei an Cà Boschetti und Cà Rondinelli und folgt dann der Provinz- und Regionsgrenze vorbei an Cà Boffei, Soregone, Cà Nuova Bazzoli und an der Straße nach Broglie, bis sie in eine unbefestigte Straße mündet, die den Ausgangspunkt bildet.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Chardonnay B.

Cortese B. – Bianca Fernanda

Garganega B. – Garganego

Garganega B. – Grecanico Dorato B.

Malvasia Bianca B. – Iuvarella

Malvasia Bianca B. – Malvasia

Malvasia Bianca B. – Verdina

Manzoni Bianco B. – Incrocio Manzoni 6.0.13 B [Manzoni Hybrid]

Pinot Bianco B.

Pinot Bianco B. – Pinot

Pinot Bianco B. – Pinot Blanc

Riesling Italico B. – Riesling [Italienischer Riesling]

Riesling Renano B. – Riesling [Weißer Riesling]

Tocai Friulano B.

Tocai Friulano B. – Tuchi

Trebbiano Toscano B. – Biancame B.

Trebbiano Toscano B. – Procanico

Trebbiano Toscano B. – Trebbiano

Trebbiano Toscano B. – Ugni Blanc

8. **Beschreibung des zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge**

Besonderheiten des geografischen Gebiets

Natürliche Faktoren

Das nicht besonders weitläufige Anbaugebiet der „Custoza“-Weine nimmt einen Großteil der südlich liegenden Moränenhügel ein, die sich zwischen der Umgebung der Stadt Verona und dem Gardasee erstrecken.

Im Südwesten wird das Gebiet durch den Fluss Mincio begrenzt.

Das Gebiet umfasst sowohl die Gegend, die zum südlichen moränischen Amphitheater im Landesinneren nahe dem Gardasee gehört, als auch die fluvioglazialen Ebenen, die eng miteinander verbunden sind und sich von der Zusammensetzung her ähneln, obwohl sie nicht denselben Ursprung haben. Diese Moränenbeschaffenheit ist reich an Mineralien und Spurenelementen und begünstigt gute Erträge und eine ausgewogene organoleptische Zusammensetzung der Trauben.

Genauer gesagt ist die Moränenlandschaft, die das Erzeugungsgebiet der Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung „Custoza“ prägt, von einer dichten Reihe von länglichen, konzentrisch angeordneten und größtenteils sanften Hügeln mit Höhenunterschieden von meist 50 bis 100 Metern gekennzeichnet. Diese Hügel bestehen aus Ablagerungen der Gletscher, die einst den nahe gelegenen Gardasee geformt haben. Daher weisen sie extrem vielfältige und unterschiedliche Böden auf, die von weitläufigen Kiesflächen unterbrochen werden.

Das durch die Nähe zum Gardasee abgemilderte Klima im gesamten Erzeugungsgebiet der „Custoza“-Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung ist in Anbetracht der geringen Ausdehnung und der im Wesentlichen homogenen Fläche das ganze Jahr über weitgehend konstant und durch warme und nicht zu schwüle Sommermonate und mäßig kalte Wintermonate gekennzeichnet. Dadurch herrscht ein Mikroklima, das nicht nur für den Weinanbau optimal ist, sondern auch das Wachstum von Olivenbäumen und Zypressen begünstigt, die ebenfalls das landschaftliche Bild des Territoriums prägen.

Die Niederschläge sind über das ganze Jahr gleichmäßig verteilt.

Die Beschaffenheit der Hügelerhebungen führt tagsüber zur Erwärmung der Hänge und zu einer Ansammlung kühler Luft in der Nacht. Somit herrschen optimale Bedingungen, damit die weißen Trauben ihre aromatischen Eigenschaften ausbilden können. Frische Winde im Sommer fördern ein gutes Wachstum der Reben.

Die Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht tragen insbesondere in der letzten Reifephase der Trauben dazu bei, ihren Säuregehalt und ihre geschmacksbestimmenden Stoffe zu bewahren.

Das Erzeugungsgebiet der Weißweine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Custoza“ weist daher sowohl aus ökologischer wie auch aus klimatischer Sicht gleichartige Merkmale auf.

Historische und menschliche Faktoren

Der „Custoza“-Wein entwickelte sich in einem historischen und gut dokumentierten Weinbaugebiet.

Erste Hinweise auf die Züchtung von Reben als Kulturpflanze im heutigen Erzeugungsgebiet der Weine mit der g. U. „Custoza“ lieferten die gefundenen Reste von Traubenkernen der wilden Weinrebe („*Vitis Silvestris*“) aus der Pfahlbauperiode im Gebiet von Pacengo und Peschiera. Die ersten historischen Belege für den Weinanbau gehen auf das römische Zeitalter zurück (in diesem Gebiet wurden u. a. Gegenstände ausgegraben, die als Weinbehältnisse bei religiösen Ritualen und dem Transport von Wein dienten). Aber vor allem ist der Weinanbau im betreffenden Anbaugebiet, insbesondere zwischen Pastrengo und Sommacampagna, ab dem 9. Jahrhundert und über die gesamte mittelalterliche Epoche hinweg gut dokumentiert.

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird die Weinerzeugung im Anbaugebiet dann ausdrücklich mit dem Namen „Custoza“ verbunden. Custoza ist ein Ortsteil der Gemeinde Sommacampagna, der während der italienischen Unabhängigkeitskriege Bekanntheit erlangt hat, da hier zwei wichtige Schlachten geschlagen wurden. 1939 werden in einer Studie des Versuchszentrums für Weinbau und Önologie in Conegliano die besten Weinbaugebiete des westlichen Teils der Provinz Verona bestimmt und unterschieden, wozu auch die Gegend von Sona-Custoza gehört.

Mit der Verabschiedung eines Präsidialerlasses erhält der „Bianco di Custoza“ am 8. Februar 1971 als einer der ersten italienischen Weißweine die geschützte Ursprungsbezeichnung. Die neue vereinfachte Bezeichnung „Custoza“ wird im Jahr 2005 genehmigt.

Das Konsortium zum Schutz des „Custoza“-Weins wird 1972 gegründet.

Im Lauf der Geschichte war die häufigste Form des Anbaus der Trauben zur Erzeugung des „Custoza“-Weins für lange Zeit die Pergola-Erziehung. Damals diente der Weinberg nicht ausschließlich dem Weinanbau, sondern wurde auch für den Anbau anderer Pflanzen genutzt. Darüber hinaus war der Weinberg aufgrund der Hügellandschaft nicht sehr großflächig.

Seit den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts hat sich der Weinanbau im Erzeugungsgebiet des „Custoza“ in Bezug auf die Anbau- und Landbewirtschaftungstechniken radikal geändert, wodurch die besonderen Merkmale der autochthonen Rebsorten des „Custoza“-Weins zur Geltung gebracht werden konnten: Garganega, Tocai Friulano (lokal als „Trebbianello“ bekannt) und Bianca Fernanda (ein lokaler Klon der Cortese-Traube). Durch die allmähliche Verbesserung der technischen Fähigkeiten und die im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen war es den Weinbauern möglich, die am besten für den Anbau von Qualitätstrauben geeigneten Reberziehungstechniken und Verfahren zu erkennen und umzusetzen und den idealen Zeitpunkt für die Weinlese zu ermitteln, sodass das Potenzial der typischen Eigenschaften der Trauben, die durch die Wechselwirkung zwischen Rebsorten, Hügellböden und Mikroklima entstehen, gesteigert werden konnte.

Das Know-how der lokalen Weinerzeuger kommt aber insbesondere in der Weinkellerei erst wirklich zum Tragen, wo den angebauten Trauben die besonderen aromatischen Noten einer jeden Rebsorte entlockt werden. Dadurch kann das für den „Custoza“-Wein bestimmte Traubengemisch das milde, blumige und fruchtige Aroma der Garganega-Traube, die typische Farbe der Tocai Friulano-Traube und die leicht aromatischen Noten der Bianca Fernanda entfalten und auch die besonderen Eigenschaften der anderen weißen Traubensorten, die im Erzeugungsgebiet angebaut werden, ausbilden. Auf diese Weise entsteht ein „Custoza“-Wein, der sich durch seine territoriale Bedeutung auszeichnet und an seinen Farbschattierungen, seiner Frische und seinem typisch mundigen Geschmack leicht zu erkennen ist.

Zur Veroneser Weinbautradition gehört auch die Erzeugung von Passito- und Schaumweinen, wenn auch nur in geringen Mengen. Das herkömmliche Eintrocknen der Trauben zu Rosinen an den Reben oder in Trockenanlagen ist im gesamten Gebiet des Gardasees eine althergebrachte Tradition, wogegen die Schaumweinerzeugung erst später, nämlich in der Mitte des letzten Jahrhunderts eingeführt wurde.

Die Liste der Rebsorten, die für „Custoza“-Qualitätsschaumwein verwendet werden dürfen, ermöglicht eine Optimierung der Weinlesezeiten mit früheren Sorten wie Chardonnay und Pinot Bianco bis hin zu späteren Sorten wie Garganega und Trebbiano, sodass sehr vielfältige und komplexe Cuvées ermöglicht werden. Die Schaumweinerzeugung kann entweder im Autoklav nach der Charmat-Methode oder in der Flasche nach der klassischen Methode erfolgen.

Zur Herstellung des „Custoza“-Passito-Weins werden entweder vollkommen intakte Trauben vom Weinberg oder eine Auswahl der lockersten Trauben gewählt und auf einem Gestell oder einer Matte platziert, bevor sie in gut belüftete Trockenanlagen eingebracht werden, um eine ideale Konservierung zu erreichen.

Die durchschnittliche Eintrocknungszeit beträgt 3 bis 4 Monate. In dieser Zeit verlieren die Trauben etwa die Hälfte ihres Gewichts, bevor sie dann zerkleinert und zur Weinbereitung verwendet werden.

Besonderheit des Erzeugnisses

Die wesentlichen Merkmale des „Custoza“ sind heute noch wie damals sein frischer, leicht aromatischer Geschmack und die beachtliche Süffigkeit und Vielseitigkeit als Begleiter zu vielen Gelegenheiten. Vor allem, wenn der Wein aus besonderen Auslesen in den Weinbergen stammt, kann sich das Aroma im Laufe der Zeit durch die Reifung noch weiter verfeinern.

„Custoza“-Wein besteht aus einer Mischung aus drei Hauptsorten, nämlich Garganega, Tocai Friulano (lokal bekannt als „Trebbianello“) und Bianca Fernanda, denen weitere im Gebiet angebaute Sorten hinzugefügt werden können. Dies verleiht ihm seine typische und ausgeprägte aromatische Komplexität, die ihn von den sortenreinen Weinen des Gebiets unterscheidet. Die daraus hervorgehenden sensorischen Merkmale sind besondere fruchtige und blumige Noten, die hin und wieder von aromatischen Kräuter- und Gewürznoten begleitet werden. Kurz gefasst kann man sagen, dass die Grundsorten das Traubengemisch bestimmen und dem „Custoza“-Wein so seine Identität verleihen, während die anderen zusätzlichen Rebsorten den Wein mit ihrem typischen Bukett bereichern.

Dieses wichtige Merkmal spiegelt sich in den kleinen Erzeugungsmengen von „Custoza“-Schaumweinen wider, die sich durch ihre Frische und einen erhöhten Säuregehalt auszeichnen, der mit den aromatischen und fruchtigen Noten sehr ausgewogen ist.

Sehr selten, obwohl traditionell, ist die Likörweinversion des Custoza, der „Passito“-Wein. Mit seiner goldenen Farbe und seinem lieblichen oder süßen Geschmack lehnt er sich an die Weine der Umgebung an, die einst zum Abschluss festlicher Mahlzeiten serviert wurden.

Kausaler Zusammenhang zwischen Umwelt und Erzeugnis

Die sehr geringen Klimaschwankungen in den verschiedenen Arealen des nicht besonders weitläufigen Erzeugungsgebiets der geschützten Ursprungsbezeichnung „Custoza“ sorgt für eine gleichmäßige Reifung der verschiedenen Traubensorten, die in diesem Gebiet angebaut werden (mit ihren unterschiedlichen Wachstums- und Reifezeiten, von frühen Sorten, die Ende August gelesen werden, bis hin zu späten Arten, die erst in der zweiten Oktoberhälfte gelesen werden). Dieser Faktor trägt erheblich zur Ausbildung der Identitätsmerkmale der Weißweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung bei.

Ebenso wichtig ist die Wirkung aufgrund der äußerst vielfältigen Böden, die durch unregelmäßige Ablagerungen aus verschiedenen Eiszeiten, von denen das Gebiet betroffen war, entstanden sind: Dieses Element spiegelt sich im frischen, jungen und spritzigen Charakter des „Custoza“ wider.

Aufgrund ihrer Beschaffenheit tragen insbesondere die Moränenböden zum normalen Keimen aller Rebstöcke bei. Die Wechselwirkung zwischen den Böden und dem hiesigen Klima ermöglicht ein ausreichendes Wachstum und das entsprechende Heranreifen der Trauben und Triebe.

Das warme, aber nicht schwüle Klima im Sommer begünstigt den Zuckergehalt. Aufgrund entsprechender Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht können sich aromatische Substanzen bilden, die den Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Custoza“ ihre fruchtigen und blumigen Aromen verleihen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

a) Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung

Das Abfüllen im betreffenden geografischen Gebiet ist notwendig, um die Qualität des Erzeugnisses zu schützen, seine Herkunft zu garantieren und die Wirksamkeit der Kontrollen zu gewährleisten.

Die charakteristischen Merkmale und Eigenschaften, die das Ursprungsgebiet den Weinen mit der g. U. „Custoza“ verleiht, werden durch die Abfüllung des Weins innerhalb des Erzeugungsgebiets besser geschützt, weil auf diese Weise alle technischen Vorschriften für den Transport und die Abfüllung unter der Verantwortung und mit der fachlichen Kompetenz der Winzer desselben abgegrenzten Gebiets angewandt und durchgesetzt werden.

Mit dieser Verpflichtung werden die mit dem Transport aus dem Weingebiet einhergehenden möglichen Risiken vermieden, z. B. Oxidation und thermische Belastung durch hohe oder niedrige Temperaturen und Schädigung des Erzeugnisses, negative Auswirkungen auf die chemisch-physikalischen (Säure, Polyphenole und Farbstoffe) und organoleptischen Eigenschaften (Farbe, Geruch, Geschmack) sowie die Stabilität. Auch das Risiko einer mikrobiologischen Kontamination (durch Bakterien, Viren, Pilze, Schimmelpilze und Hefen) ist verringert. Diese Verpflichtung kommt den Unternehmen zugute, die sich der Risiken bewusst sind und für die Wahrung der Qualität der g. U. verantwortlich sind, und bietet den Verbrauchern Gewähr hinsichtlich des Ursprungs und der Qualität der Weine und ihrer Übereinstimmung mit der Produktspezifikation. Darüber hinaus sind die Kontrollen der zuständigen Stellen in einem kleineren Gebiet wirksamer.

Die Einschränkung der Abfüllung von Wein mit der g. U. „Custoza“ auf das Erzeugungsgebiet – eine Anforderung, die auch für andere bekannte Weinnamen gilt – ist auch ein wichtiger Schritt bei der Verbesserung der mit dem Namen verbundenen Qualitätserwartung. Die vorgeschlagene Änderung bezweckt die Positionierung von „Custoza“ als einen der wichtigsten historischen Namen, der ausschließlich Weißweine bezeichnet.

Darüber hinaus können die Abfüllbetriebe nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und zur Wahrung bereits bestehender Rechte eine Ausnahmeregelung beantragen, um weiterhin in ihren außerhalb des abgegrenzten Gebiets gelegenen Betrieben abzufüllen. Dazu müssen sie beim Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft einen entsprechenden Antrag stellen und geeignete Unterlagen beifügen, aus denen hervorgeht, dass sie in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Inkrafttreten der Änderung, mit der die Verpflichtung zur Abfüllung von Wein mit der g. U. „Custoza“ in dem Gebiet eingeführt wurde, mindestens zwei (nicht zwingend aufeinanderfolgende) Jahre lang Weine der g. U. „Custoza“ abgefüllt haben.

b) Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission dürfen die Verfahren zur Herstellung von Spumante (Schaumwein), einschließlich Schaumbildung, Stabilisierung und Süßung, nicht nur im Erzeugungsgebiet, sondern auch in den Provinzen Brescia, Mantua, Trento, Treviso und Vicenza stattfinden.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/16009>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE